

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 195/11

verkündet am : 30.06.2011
(Gebhardt) Justizange-
stellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Viktor Röthlin,
Grubstraße 5, 6372 Ennetmoos,
Schweiz,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

die Spiridon-Verlags GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführung,
Dorfstraße 18 a, 40699 Erkrath,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bornheim v. Rosenthal,
Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2011 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Himmer und den Richter Dr. Hagemeister

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis

zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, verurteilt es zu unterlassen, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

- der Kläger sei nach einem Start in Ras Al Khaima auf dem Rückflug zusammengeklappt,
- die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des sauerstoffbindenden verbotenen Dopingmittels EPO sei. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend,
- der Kläger sei in Barcelona nach verlässlichen Angaben mit einem Blutexpander behandelt worden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift „SPIRIDON“ in gleicher Schrift und drucktechnischer Anordnung und in gleichen Teilen des Druckwerks sowie in allen Ausgaben, in denen die Ausgangsmitteilung „Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister“ in der Ausgabe 9/2010 erschienen ist, auf der der Ausgangsmitteilung entsprechenden Seite unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ in der Größe der Überschrift „Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister“ über der Ausgangsmitteilung, nachfolgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

In der „Spiridon“ (Ausgabe 9/10) schreiben wir auf Seite 14 in einem Artikel mit der Überschrift „Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister“ über Herrn Viktor Röthlin:

„Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009 ...war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt.“

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin ist auf dem Rückflug am 22.02.2009 nicht zusammengeklappt. Erst am 12.03.2009 litt er an akuter Atemnot.

Weiter heißt es in dem Artikel:

In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Blutes entgegenwirken soll.

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin wurde vor dem Marathon in Barcelona nicht mit einem Blutexpander behandelt. Um das Risiko lebensbedrohlicher Blutgefäßverschlüsse zu reduzieren, wurden ihm von seinen Ärzten Medikamente verschrieben, die ausschließlich die Neubildung von Blutgerinnseln verhindern.

Die Redaktion

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 367,80 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.4.2011 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 84 Prozent, die Beklagte 16 Prozent zu tragen.

6. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung von 6.000 Euro, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.000 Euro vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

I. Tatbestand

Der Kläger ist ein schweizerischer Marathonläufer; die Beklagte verlegt die Fachzeitschrift „Spiridon“ für Läufer. Der Kläger belegte bei den Olympischen Spielen in Peking 2008 den sechsten Platz. Er ist Mitglied einer Trainingsgruppe, die unter anderem von Federico Rosa, einem Sohn des italienischen Mediziners Dr. Gabriele Rosa, geleitet wird. Dr. Gabriele Rosa ist jedenfalls mitverantwortlich für ein medizinisches Zentrum in Brescia, für dessen Internetauftritt Bezug genommen wird auf die Anlage B 4. Dr. Gabriele Rosa und der Kläger kennen sich; Dr. Gabriele Rosa äußerte in einem Interview im Heft 8/2008 von „Spiridon“ über den Kläger: „Vor Jahren ist er zu mir nach Brescia gekommen, er wollte gerne mit unserer Trainingsgruppe trainieren, und ich habe ihn überzeugt, voll auf den Professionalismus zu setzen und das hat schon nach 1 Jahr Erfolg gebracht“.

Zwischen den Olympischen Spielen in Peking 2008 und der Europameisterschaft 2010 in Barcelona nahm der Kläger an den auf S. 18 der Klageschrift (Bl. 18) aufgeführten Wettkämpfen teil; lediglich drei dieser Wettkämpfe werden von der internationalen Statistik erfasst. Im Februar 2009 nahm der Kläger an einem Rennen in Ras Al Khaima teil, brach es aber ab. Auf dem Rückflug am 22.2.2009 musste er beengt für fünf Stunden in einer Viererreihe sitzen. Am 12.3.2009 litt er unter Atemnot. Am 17.3.2009 gab der Kläger in einer Pressemitteilung bekannt, bei ihm sei eine Lungenembolie festgestellt worden; als Streuquelle habe eine Thrombose im Bereich der Beckenvene rechts ermittelt werden können. Mit großer Wahrscheinlichkeit sei die Beckenvenenthrombose am 22.2.2009 nach dem Rückflug vom abgebrochenen Halbmarathon in Ras Al Khaima aufgetreten, als er während 5 Stunden in einer 4er-Reihe „eingepfercht“ gewesen sei. Für den weiteren Inhalt der Pressemitteilung wird Bezug genommen auf die Anlage B 1. Der Kläger wurde anschließend medikamentös behandelt. Am 19.3.2009 erlitt der Kläger eine weitere Lungenembolie; zur Behandlung wurde nun ein Lyse-Katheter verlegt. Über die Behandlung berichtete der Kläger auf

ZP 550

seiner Internetseite (Anlage B 3). Für den medizinischen Bericht wird Bezug genommen auf die Anlage K 21.

Bei der Europameisterschaft 2010 in Barcelona gewann der Kläger den Titel. Die Beklagte berichtete darüber in der Ausgabe 9/10 der Zeitschrift „Spiridon“ in dem nachfolgend in Kopie wiedergegebenen Artikel:

Anlage 23

Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister

Von Manfred Steffny

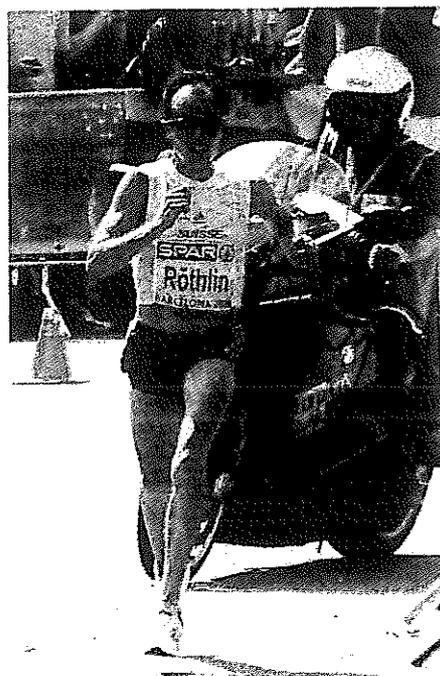
Mit ähnlicher Energie, wie sie der Radrennfahrer Lance Armstrong aufbot, um Krankheit und Gegner mit medizinischer Hilfe zu überwinden und so ab 1999 acht Jahre lang unschlagbar bei der Tour de France blieb, deklassierte der Schweizer Viktor Röthlin bei sonnigen 27 °C auf dem Rundkurs von Barcelona die europäische Konkurrenz in 2:15:31 h und siegte mit 2:19 min Vorsprung auf den als hitzefest geltenden Madrilenen Jose Manuel „Chema“ Martinez, Europameister des Jahres 2002 über 10.000 m vor Dieter Baumann.

Nach seiner Krankheitsgeschichte und den Vorleistungen durfte man von dem 35-jährigen Röthlin einen solchen Exploit, wie man in der Schweiz sagt, keineswegs erwarten. Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009, wo er aufgab, war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt. In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt. Er wurde zweimal operiert. Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend. Röthlin nahm nach längerer Pause sein Training wieder auf, wurde auch noch durch eine kleine Fußoperation behindert. Erst wenige Wochen vor dem Start entschied sich der Schützling des italienischen Marathonmediziners Dr. Gabriele Rosa in Barcelona anzutreten. Nur, wenn er eine Chance auf einen Medaillengewinn sähe, wolle er laufen, sagte er damals.

In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Bluts entgegen wirken soll. Ob es sich dabei um das seit 1998 im Anschluss an den Skandal bei der Europameisterschaft in Budapest um Stephane Franke und Damian Kallabis verbotene HES handelt, ist nicht bekannt. Dieses HES wirkt einerseits einer gefährlichen Blutverdickung nach EPO-Spritzen entgegen, für sich alleine kann es aber auch ein Schutz vor Hitze sein. So ließ sich Stephane Franke bereits 1995 bei der Weltmeisterschaft in Göteborg von Prof. Kindermann behandeln, und das bei einer Starttemperatur von damals 19 °C in Göteborg. Franke wurde – damals noch legal! – mit

der unerwarteten 10.000-m-Leistung von 27:48,88 min als bester Nichtafrikaner WM-Siebter 1995, so wie er dann 1998 über 10.000 m bei der EM in Budapest Dritter wurde.

Röthlin hatte seinen letzten Marathon 2008 in Peking bestritten. Zuvor hatte er den Marathon in Tokio in seiner PB von 2:07:23 gewonnen. Bei der WM in Osaka 2007 war er Dritter geworden, damals in 2:17:25, wobei er diese Leistung wie folgt



Viktor Röthlin frisch kurz vor dem Ziel.

einordnete: „In Barcelona war es cool im Vergleich zu Osaka.“

Um die in Barcelona erzielte Zeit von 2:15:31 h bei 27 °C laufen zu können, muss man bei idealen Verhältnissen in der Lage sein, blanke 2:12 zu laufen. Die muss man im Körper haben, der höhere Kalorienbedarf bei Wärme, der höhere Schweißverlust und der geringere Sauerstoffgehalt in wärmerer Luft bilden physikalische Konstanten, die sich bei geringerer Leistungsfähigkeit ganz erheblich überproportional auswirken. So hätte ich für Martin Beckmann ein Malus von 5-6 min errechnet. Er lief schneller an und kam nicht an. Tobias Sauter war so oder so nicht in Form. Er hangelte sich ohne Leistungsnachweis ja nur von Verletzung zu Trainingslager zur nächsten Verletzung durch. Der WM-Jogger ging bei 30 km raus.

Das sind Röthlins Wettkämpfe seit den Olympischen Spielen 2008:

2008	42,195 km	OS Peking	2:10:35 (6.)
	10 km	Basel	29:06 (5.)
2009	keinen Wettkampf beendet, krank		
2010	8,71 km	Luzern	26:20 (10./24.4.)
	16,109 km	Bern	51:01 (12./22.5.)
	42,195 km	EM Barcelona	2:15:31 (1./1.8.)

Röthlins selbst sagt, er sei Marathon-spezialist und daher auf den kürzeren Strecken nicht so stark. Um aber die meines Erachtens dem entsprechende 2:12 h bei kühlem Wetter zu schaffen als Äquivalent von in Barcelona erzielten 2:15:31, muss man Halbmarathon in ca. 62:35 min über 10.000 m. Von diesem Niveau war Röthlin jedoch weit entfernt. Man fragt sich angesichts der neuen Ungereimtheiten, wie er seine Bestzeit von 2:07:23 h bei seinem Sieg in Tokio im Februar 2008 erzielt hat bei einer Halbmarathon-Bestzeit von schwachen 62:16 min. Marathonläufer auf diesem Niveau weisen fast alle eine PB um oder unter 60 min auf. Man weiß, dass EPO im Marathonlauf einem Spitzenläufer einen Vorteil von 3 min bringen kann.

So will Röthlin die Leistungssteigerung erreicht haben: Höhenttraining in St. Moritz, an drei Tagen in der Woche zusätzliches Hitzetraining in Italien, guter Leistungstest auf dem Laufband, Kühlpackungen unter Armschonern in der ersten Phase des Rennens in Barcelona.

Zwar gab er auch an, dass er unsicher über seine Leistungsfähigkeit gewesen sein und befürchtet habe, dies sei sein letztes Rennen. Doch auch andere Beobachter wunderten sich über den aggressiven Stil des Schweizer, der anfangs den russischen Ausreißern sofort nachsetzte und später jederzeit einen Überblick über das Rennen hatte, so wie Lance Armstrong bei der Tour de France. „Chema“ Martinez und der Russe Dimitri Sazonow liefen als Zweiter und Dritter ab km 35 wie waidwunde Rehe, während Röthlin mit gestochenem Schritt den Eindruck machte, als könne er jederzeit das Tempo steigern.

War es das größte Comeback seit Lazarus? Der krebserkrankte Armstrong und der asthmakranke Jan Ullrich hatten ähnliche Steigerungsraten nach kümmerlichem Saisonbeginn bei den entscheidenden Rennen. Es gewinnt anscheinend immer öfter der Läufer oder Radfahrer mit dem besten Arzt. Für den Sport ist dies allerdings nicht am besten.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 15.9.2010 forderte der Kläger die Beklagte zu Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung auf (Anlagenkonvolut K 4). Am 30.9.2010 erließ die Kammer im Verfahren 27 O 777/10 auf Antrag des Klägers eine einstweilige Verfügung hinsichtlich des Unterlassungsanspruches, für deren Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlage K 10. Mit anwaltlichem Schreiben vom 5.11.2010 (Anlage K 13) forderte der Kläger die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf. Mit weiterem anwaltlichem Schreiben vom 29.11.2010 forderte er die Zahlung einer Geldentschädigung von 15.000 Euro, was die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 8.12.2010 ablehnte.

Der Kläger ist der Ansicht, die falsche Darstellung eines Zusammenbruchs im Flugzeug auf dem Rückflug vom Wettkampf in Ras Al Khaima führe im Kontext der Berichterstattung dazu, dass die Leser einen Zusammenhang mit einer EPO-Einnahme annähmen. Der Satz „In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt“ enthalte zwar für sich keine falsche Tatsachenbehauptung, sei aber untrennbar mit den ihn einbindenden falschen Tatsachenbehauptungen verbunden. Die nachfolgende Passage „Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels EPO“ sein, werde von den Lesern auf die behandelnden Ärzte bezogen, die aber zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für Doping gehabt hätten. Auch die Äußerung „Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend“ suggeriere, die Ärzte hätten EPO-Doping in Betracht gezogen. Das Legen eines Katheders könne nicht mit einer Operation gleichgestellt werden; mit der Darstellung von zwei Operationen baue die Beklagte eine Dramaturgie auf, die es nie gegeben habe. Bei der Äußerung, er sei ein Schützling von Dr. Gabriele Rosa, handele es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung, da er von diesem medizinisch nicht behandelt werde. Die Darstellung sei auch persönlichkeitsrechtsverletzend, da den mit der Dopingthematik gut informierten Lesern der Beklagten bekannt sei, dass italienische Sportärzte wiederholt mit Dopingverfahren in Erscheinung getreten seien. Blutexpander habe er nie verschrieben bekommen oder eingenommen, schon gar nicht anlässlich der Europameisterschaft in Barcelona. Er werde lediglich in Risikosituation wie langen Flugreisen oder nach Phasen der Dehydration wie nach einem

Marathon wegen einer genetisch bedingten Gerinnungsstörung mit blutverdünnenden Medikamenten behandelt. Durch die unvollständige Aufzählung seiner Wettkämpfe zwischen Olympia 2008 und der Europameisterschaft 2010 werde der Eindruck verstärkt, der Titelgewinn in Barcelona sei nur mit der Einnahme von Dopingmitteln zu erklären. Der Bericht verbreite den falschen Eindruck, er habe den Titel nur durch Doping gewonnen, ohne auch nur ansatzweise zu vermitteln, hier werde bloß ein Verdacht aufgestellt. Die falschen Tatsachenbehauptungen müssten auch richtiggestellt werden. Es handele sich um eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, die eine Geldentschädigung von mindestens 15.000 Euro rechtfertige. Zudem könne er den Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen, für deren Berechnung Bezug genommen wird auf Seite 25 -28 der Klageschrift (Bl. 25-28)..

Der Kläger beantragt mit der am 11.4.2011 zugestellten Klage:

1. Der Beklagten wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Geschäftsführer, untersagt, in Bezug auf den Kläger

a) zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

- „Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009, wo er aufgab, war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt. In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt. Er wurde zwei Mal operiert. Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des sauerstoffbindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend.“

- „ ... entschied sich der Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa ... “

- *"In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Bluts entgegenwirken soll."*

- der Kläger habe zwischen den Olympischen Spielen 2008 und der EM in Barcelona 2010 lediglich 3 Wettkämpfe bestritten.

b) durch die Formulierungen

- *"Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister (..) Nach seiner Krankheitsgeschichte und den Vorleistungen durfte man von dem 35-jährigen Röthlin einen solchen Exploit, ... , keineswegs erwarten (..) In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt ... Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels Epo sein (..) In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Bluts entgegen wirken soll. (..) Man fragt sich angesichts der neuen Ungereimtheiten, wie er seine Bestzeit von 2:07:23 bei seinem Sieg in Tokio im Februar 2008 erzielt hat bei einer Halbmarathon-Bestzeit von schwachen 62:16 min. Marathonläufer auf diesem Niveau weisen fast alle einen PB um oder unter 60 min. auf. Man weiß, dass Epo im Marathonlauf einem Spitzenläufer einen Vorteil von 3 min. bringen kann (..) Der krebserkrankte Armstrong und der asthmapatient Jan Ullrich hatten ähnliche Steigerungsraten nach kümmerlichem Saisonbeginn bei den entscheidenden Rennen. Es gewinnt anscheinend immer öfter der Läufer oder Radfahrer mit dem besten Arzt. "*

den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, der Kläger habe den Europameistertitel 2010 im Marathonlauf nach Einnahme von Dopingmitteln gewonnen, wie geschehen in der Zeitschrift "Spiridon", Ausgabe 9/2010, S. 14.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die nachfolgende Richtigstellung in der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift "SPIRIDON" in gleicher Schrift

und in gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist auf der der Ausgangsmittelung entsprechenden Seite unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "Richtigstellung" und der Fundstelle der Erstmitteilung abzudrucken, wobei die Größe des Wortes "Richtigstellung" der Größe der Schrift der Worte "Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister" zu entsprechen hat, sowie der Fließtext durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße dem beanstandeten Fließtext zu entsprechen und die Größe der Fundstelle einfachen Fettdruck aufzuweisen hat:

Richtigstellung

In der "Spiridon" (Ausgabe 9/2010) schreiben wir auf Seite 14 in einem Artikel mit der Überschrift "Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister" über Herrn Viktor Röthlin:

„Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009 ... war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt. In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt. Er wurde zwei mal operiert. Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomolie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomolie und behandelten ihn entsprechend. "

Hierzu stellen wir richtig:

Das Rennen in Ras Al Khaima fand am 20.02.2009 und nicht im Januar 2009 statt. Herr Viktor Röthlin ist auf dem Rückflug am 22.02.2009 nicht zusammengeklappt. Erst am 12.03.2009 litt er erstmals unter akuter Atemnot. Als Ursache für die bei ihm diagnostizierte Lungenembolie wurde eine genetisch bedingte Blutgerinnungsstörung festgestellt. Die Vermutung, als Ursache komme auch die Anwendung des Dopingmittels Epo in Betracht, hatten seine Ärzte zu keinem Zeitpunkt. Deshalb hatten seine Ärzte bei der Behandlung

auch keinen Entscheidungsspielraum. Herr Viktor Röthlin wurde auch kein einziges Mal operiert.

Weiter heißt es in dem Artikel

" ... entschied sich der Schützling des italienischen Marathon-Dr. Gabriele Rosa ... "

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin ist nicht Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa.

Weiter heißt es in dem Artikel

"In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Blutes entgegenwirken soll. "

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin wurde vor dem Marathon in Barcelona nicht mit einem Blutexpander behandelt. Um das Risiko lebensbedrohender Blutgefäßverschlüsse zu reduzieren, wurden ihm von seinen Ärzten Medikamente verschrieben, die ausschließlich die Neubildung von Blutgerinnseln verhindern.

Des Weiteren heißt es in dem Artikel

"Das sind Röthlins Wettkämpfe seit den Olympischen Spielen 2008:

2008	42,195 km	OS Peking	2:10:35 (6.)
	10 km	Basel	29:06 (5.)
2009 keinen Wettkampf beendet, krank			
2010	8,71 km	Luzern	26:20
	(10./24.4.)		
	16,109 km	Bern	51:01 (12./22.5.)
	42,195 km	EM Barcelona	2:15:31 (1./1.8)"

Hierzu stellen wir richtig:

Seit den Olympischen Spielen 2008 hat Herr Viktor Röthlin neben den vorerwähnten Wettkämpfen noch an folgenden Wettkämpfen teilgenommen:

2008	8 km	Corrida Bulloise	23:15:6 (4.)
	7.25 km	Escalade Genf	20:56:7 (4.)
	8.8 km	Silvesterlauf Zürich	25:20:0 (1.)
2009	21.0975 km	RAK Half Marathon	(Aufgabe)
	14.5 km	Ägeriseelauf	43:59:1 (5.)
2010	15 km	Kerzerslauf	48:37:2 (10.)
	10 km	BUPA Great	
		North Sunderland	29:54 (7.)

Schließlich heißt es in dem Artikel

"Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister (. . .) Nach seiner Krankheitsgeschichte und den Vorleistungen durfte man von dem 35-jährigen Röthlin einen solchen Exploit, ... ,

keineswegs erwarten (. . .) In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt... Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels Epo sein (. . .) In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blut-expander behandelt worden, der einer Verdickung des Bluts entgegen wirken soll. (. . .) Man fragt sich angesichts der neuen Ungereimtheiten, wie er seine Bestzeit von 2:07:23 bei seinem Sieg in Tokio im Februar 2008 erzielt hat bei einer Halbmarathon-Bestzeit von schwachen 62:16 min. Marathonläufer auf diesem Niveau weisen fast alle einen PB um oder unter 60 min. auf. Man weiß, dass Epo im Marathonlauf einem Spitzenläufer einen Vorteil von 3 min. bringen kann (. . .) Der krebserkrankte Armstrong und der asthmakranke Jan Ullrich hatten ähnliche Steigerungsraten nach kümmerlichem Saisonbeginn bei den entscheidenden Rennen. Es gewinnt anscheinend immer öfter der Läufer oder Radfahrer mit dem besten Arzt. "

Der hierdurch erweckte Eindruck, Herr Viktor Röthlin habe den Europameistertitel 2010 im Marathon-Lauf nach Einnahme von Dopingmitteln gewonnen, ist falsch. Herr Viktor Röthlin hat keine Dopingmittel zu sich genommen.

Die Redaktion

hilfsweise

Die Beklagte wird verurteilt, die nachfolgende Richtigstellung in der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift "SPIRIDON" in gleicher Schrift und in gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist auf der der Ausgangsmittelung entsprechenden Seite unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "Richtigstellung" und der Fundstelle der Erstmitteilung abzudrucken, wobei die Größe des Wortes

"Richtigstellung" der Größe der Schrift der Worte "Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister" zu entsprechen hat, sowie der Fließtext durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße dem beanstandeten Fließtext zu entsprechen und die Größe der Fundstelle einfachen Fettdruck aufzuweisen hat:

Richtigstellung

In der "Spiridon" (Ausgabe 9/2010) schreiben wir auf Seite 14 in einem Artikel mit der Überschrift "Unglaublich! Todkrank und jetzt Europameister" über Herrn Viktor Röthlin:

„Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009 ... war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt. In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt. Er wurde zweimal operiert. Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des Sauerstoff bindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend.“

Hierzu stellen wir richtig:

Das Rennen in Ras Al Khaima fand am 20.02.2009 und nicht im Januar 2009 statt. Herr Viktor Röthlin ist auf dem Rückflug am 22.02.2009 nicht zusammengeklappt. Erst am 12.03.2009 litt er erstmals unter akuter Atemnot. Als Ursache für die bei ihm diagnostizierte Lungenembolie wurde eine genetisch bedingte Blutgerinnungsstörung festgestellt. Die Vermutung, als Ursache komme auch die Anwendung des Dopingmittels Epo in Betracht, hatten seine Ärzte zu keinem Zeitpunkt. Deshalb hatten seine Ärzte bei der Behandlung auch keinen Entscheidungsspielraum. Herr Viktor Röthlin wurde auch kein einziges Mal operiert.

Weiter heißt es in dem Artikel

"... entschied sich der Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa ..."

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin ist nicht Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa.

Weiter heißt es in dem Artikel

"In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen seiner Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Blutes entgegenwirken soll."

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Viktor Röthlin wurde vor dem Marathon in Barcelona nicht mit einem Blutexpander behandelt. Um das Risiko lebensbedrohender Blutgefäßverschlüsse zu reduzieren, wurden ihm von seinen Ärzten Medikamente verschrieben, die ausschließlich die Neubildung von Blutgerinnseln verhindern.

Des Weiteren heißt es in dem Artikel

"Das sind Röthlins Wettkämpfe seit den Olympischen Spielen 2008:

2008	42,195 km	OS Peking	2:10:35 (6.)
	10 km	Basel	29:06 (5.)

2009	<i>keinen Wettkampf beendet, krank</i>		
2010	8,71 km	Luzern	26:20(10./24-4.)
	16,109 km	Bern	51:01 (12./2205.)
	42,195 km	EM Barcelona	2:15:31 (1./1.8.)"

Hierzu stellen wir richtig:

Seit den Olympischen Spielen 2008 hat Herr Viktor Röthlin neben den vorerwähnten Wettkämpfen noch an folgenden Wettkämpfen teilgenommen:

2008	8 km	Corrida Bulloise	23:15:6 (4.)
	7.25 km	Escalade Genf	20:56:7 (4.)
	8.8 km	Silvesterlauf Zürich	25:20:0 (1.)
2009	21.0975km	RAK Half Marathon	(Aufgabe)
	14.5 km	Ägeriseelauf	43:59:1 (5.)
2010	15 km	Kerzerslauf	48:37:2 (10.)
	10 km	BUPA Great	
		North Sunderland	29:54 (7.)

Die Redaktion

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die jedoch mindestens 15.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit betragen soll.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.938,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die mit dem Antrag zu 1. a) erster Spiegelstrich angegriffene Äußerung entspreche in ihrer Gesamtheit der Wahrheit. Bei dem Wort „zusammenklappen“ denke der durchschnittliche Leser, dass jemand sich kurzfristig sehr unwohl fühle, was bei dem Kläger nach eigener Darstellung der Fall gewesen sei. Ohnehin bestehe kein Unterlassungsanspruch, da auch eine von der Wahrheit geringfügig abweichende Darstellung nicht geeignet sei, den Kläger verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Die Aussage über die Ursache der Lungenembolie betreffe allgemeine Vermutungen, wie sie in der Öffentlichkeit ausweislich der Anlage B 2 angestellt worden seien, nicht konkrete Überlegungen der behandelnden Ärzte. Bei einer weiten Auslegung des Begriffs „Operation“ sei es nicht wahrheitswidrig, bei einem Katheder von einer Operation zu sprechen; zudem könne eine etwaige falsche Darstellung sein Bild in der Öffentlichkeit auch nicht negativ beeinflussen. Zwischen Dr. Gabriele Rosa und seinem Sohn Frederico könne nicht unterschieden werden, da sie gemeinsam das medizinische Zentrum leiteten. Blutexpander unterschieden sich von Blutverdünnern nur marginal; zudem sei der Kläger tatsächlich mit einem Blutexpander in Barcelona behandelt worden. Die Berichterstattung erwecke nicht den zwingenden Eindruck, der Kläger habe gedopt, sondern dem Leser bleibe es überlassen, aus den mitgeteilten Tatsachen den Schluss zu ziehen, wie der Kläger trotz seiner Krankheitsgeschichte Europameister habe werden können. Einen fachlich begründeten Verdacht zu äußern, müsse erlaubt sein, insbesondere aufgrund der intensiven öffentlichen Diskussion über Doping im Spitzensport, an der sich der Kläger im Übrigen selbst beteiligt habe, solange es nicht um ihn gegangen sei. Eine Richtigstellung wäre auch nicht geeignet, der angeblichen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, da der

Kläger schon nach seinen Lungenembolien und nun nach dem Londoner Marathon in der Öffentlichkeit unter dem Verdacht stehe zu dopen, wie sich aus den Anlagen B 2 und B 7 ergebe.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Auf den Sachverhalt ist gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB deutsches Recht anwendbar.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Insoweit wird er rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Darüber hinaus besteht aber kein Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte wegen der Berichterstattung in der Zeitschrift „Spiridon 9/2010“.

a) Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers durch die angegriffene Äußerung voraus. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechts-

widrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.).

aa) Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass in Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, eine Vermutung für die freie Rede spricht. (vgl. BVerfG v. 13.4.1994, 1 BVR 23/04, juris Rn. 26 ff. m.w.N.).

bb) Auch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen genießt den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn diese der Meinungsbildung zu dienen geeignet sind. Von dem Schutz des Grundrechts ausgenommen sind allerdings Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit erwiesen ist oder dem Äußernden bereits im Zeitpunkt der Äußerung bekannt war. Solange die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung nicht erwiesen ist, bleibt sie von dem Schutzbereich des Grundrechts umfasst. Der Umstand des Unerwiesenseins kann aber bei der Abwägung mit gegenläufigen Interessen ins Gewicht fallen (vgl. BVerfG v. 21.3.2007, 1 BvR 2231/07, juris Rn. 18 m.w.N.). Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Bestandteile enthält, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist und die Äußerung deshalb gegenüber einem kollidierenden Schutzgut, hier dem Ruf des Klägers, zurücktreten zu lassen (BVerfG v. 16.7.2003, 1 BvS 1172/99, juris Rn. 26). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Mei-

nungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH v. 2.12.2008, VI ZR 219/06, juris Rn. 14 m.w.N.). Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung - anders als eine Verurteilung wegen einer in der Vergangenheit erfolgten Äußerung, etwa zu einer Strafe, zur Leistung von Schadensersatz oder zum Widerruf - nicht allein deshalb aus, weil sie auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt. Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht ent-

fernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen (BVerfG v. 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, juris Ls. 1 und Rn 34 ff. m.w.N).

cc) Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat keinen Anspruch darauf, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte. Das Persönlichkeitsrecht ist jedoch berührt bei solchen Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. Dagegen gebietet es das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht, dem Betroffenen einen Abwehranspruch zuzubilligen, soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken können (BVerfG v. 23.10.2007, 1 BvR 150/06, juris Rn. 20 m.w.N.). Sofern es um den Verdacht schwerwiegender Verfehlungen, insbesondere von Straftaten geht, ist bei der Berichterstattung allerdings Zurückhaltung geboten. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht um so höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensationen ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragene(n) Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muß es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Dürfte

die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen. Deshalb verdient im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind (BGH v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, juris Rn. 20 ff. m.w.N.).

b) Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes:

aa) Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m.

Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, er sei während des Rückfluges von Ras Al Khaima zusammengeklappt. Diese falsche Tatsachenbehauptung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Unter „zusammenklappen“ versteht ein durchschnittlicher Leser nicht bloß ein allgemeines Unwohlsein, sondern eine jedenfalls kurzzeitig auftretende Bewusst- und Orientierungslosigkeit, verbunden mit einem Umfallen oder Zusammensacken. Tatsächlich war dem Kläger auf dem Rückflug aber nur aufgrund der beengten Sitzverhältnisse unwohl; dass er das Bewusstsein verloren hat, trägt auch die Beklagte nicht vor. Möglicherweise entstand auf diesem Flug auch die Thrombose. Die Behauptung eines „Zusammenklappens“ lässt die Angelegenheit aber wesentlich dramatischer erscheinen als sie war. Dies ist im Zusammenhang mit den gegen den Kläger erhobenen Dopingvorwürfen auch erheblich, da ein „Zusammenklappen“ im Verständnis eines durchschnittlichen Lesers eher auf einen Medikamenten- oder Drogenmissbrauch bei dem zuvor erfolgten Wettkampf hindeutet als ein Auftreten von möglicherweise mit der Einnahme von EPO zusammenhängenden Symptomen erst mehrere Wochen später. Daher handelt es sich – anders als bei der ebenfalls falschen Mitteilung, der Wettkampf habe im Januar 2009 und nicht im Februar 2009 stattgefunden - auch nicht um eine belanglose Tatsache, die sich nicht nen-

nenswert auf das Persönlichkeitsbild des Klägers auswirken kann. Es ist aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung auch weiterhin von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, da die Beklagte die einstweilige Verfügung vom 30.9.2010 insoweit nicht als endgültige Regelung anerkannt hat.

- bb) Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der Behauptung: „Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des des sauerstoffbindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend“. Allerdings ist der Gehalt dieser Äußerung nicht eindeutig. Der erste Teil kann, wie die Beklagte unter Verweis auf die Anlage B 2 geltend macht, dahingehend verstanden werden, dass lediglich die in der Öffentlichkeit existierenden Spekulationen über die Gründe für die Lungenembolie des Klägers wiedergegeben werden sollen. Der zweite Teil der Äußerung bezieht sich allerdings eindeutig auf die Ärzte des Klägers, so dass es jedenfalls nicht fernliegend ist, die Äußerung so wie der Kläger zu verstehen, dass behauptet werden soll, seine Ärzte hätten über die Einnahme von EPO spekuliert. Dass dies so war, hat die Beklagte nicht konkret vorgetragen; dass die Ärzte des Klägers allgemein jede Alternative erwägen müssen, die als Grund für die aufgetretene Krankheit in Betracht kommen, gebietet bereits die ärztliche Sorgfaltspflicht. Für das Ansehen des Klägers macht es auch einen Unterschied, ob die Öffentlichkeit über die Einnahme von EPO spekuliert oder seine behandelnden Ärzte, die dies sicherlich zuverlässiger einschätzen können als nicht mit den medizinischen Details vertraute Journalisten. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu mehrdeutigen Äußerungen (BVerfG v. 25.10.2005, 1 BvR 1696/98 - Stolpe) steht dem Kläger daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, da es der Beklagten zugemutet werden kann, sich zukünftig eindeutig auszudrücken. Die Wiederholungsgefahr besteht fort, da die Beklagte die einstweilige Verfügung auch insoweit nicht als endgültige Regelung anerkannt hat.

cc) Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auch einen Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, er sei in Barcelona nach verlässlichen Angaben mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Blutes entgegenwirken solle. Auch diese Behauptung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es handelt sich um eine Behauptung, die geeignet ist, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, so dass die Beklagte entsprechend § 186 StGB darlegungs- und beweisbelastet für die Richtigkeit ihrer Aussage ist. Denn nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers handelt es sich bei Blut- bzw. Plasmaexpandern anders als bei Gerinnungshemmern wie Heparin, mit denen die Bildung von Blutgerinnseln bei Thromboseanfälligkeit insbesondere in Risikosituationen wie langen Flugreisen verhindert werden soll, um verbotene Doping-Mittel. Auch wenn die Beklagte dies in dem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt, kann aufgrund der falschen Behauptung der verständige Leser einer Fachzeitschrift wie Spiridon doch einen entsprechenden Schluss ziehen. Ihrer Darlegungs- und Beweislast ist die Beklagte aber nicht nachgekommen; dem angebotenen Zeugnis „N.N.“ war nicht weiter nachzugehen. Zudem ergibt sich aus dem weiteren Text des Artikels sowie der Anlage K 20, dass dem Autor der Unterschied zwischen Gerinnungshemmern und Plasmaexpandern wohl auch nicht bewusst gewesen war. Da somit davon auszugehen ist, dass die Behauptung falsch ist, steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zu; von einer Wiederholungsgefahr ist auszugehen, da die Beklagte die einstweilige Verfügung vom 30.9.2010 insoweit nicht als endgültige Regelung anerkannt hat. Lediglich zur Klarstellung hat die Kammer den Tenor sprachlich gegenüber der einstweiligen Verfügung etwas verändert.

dd) Dagegen steht dem Kläger hinsichtlich der weiteren mit dem Antrag zu 1. angegriffenen Äußerungen kein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu, da er insoweit nicht rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt ist.

- (1) Der Satz „In der Schweiz wurde eine lebensgefährliche Lungenembolie erkannt“ enthält bereits nach eigener Darstellung des Klägers keine falsche Tatsachenbehauptung; sie ergibt sich auch nicht aus einer gedanklichen Verbindung mit dem weiteren Text. Zwar ist der folgende Satz „Er wurde zwei Mal operiert“ insoweit nicht ganz richtig, dass tatsächlich nur einmal ein invasiver Eingriff vorgenommen wurde, nämlich das Legen der Lyse, und der durchschnittliche Leser unter dem Begriff „Operation“ einen invasiven Eingriff, nicht aber eine medikamentöse Behandlung verstehen dürfte. Der Tatsachenkern der Aussage ist aber zutreffend, da der Kläger zweimal medizinisch behandelt wurde. Jedenfalls ist die abweichende Darstellung durch die Beklagte nicht geeignet, den Kläger rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu verletzen, da es für sein Persönlichkeitsbild unbeachtlich ist, ob eine oder zwei Operationen durchgeführt wurden. Dass sich aus der Mitteilung einer Operation ein stärkerer Dopingverdacht ergeben soll als aus der Mitteilung einer medikamentösen Behandlung, kann die Kammer nicht erkennen. Entscheidend insoweit ist nur, dass bei dem Kläger eine lebensgefährliche Lungenembolie aufgetreten ist, da es sich um eine typische Nebenwirkung einer EPO-Einnahme handelt. Gegen die Veröffentlichung von Einzelheiten in Bezug auf seine Erkrankung steht dem Kläger auch kein genereller Unterlassungsanspruch zu, da er sich insoweit durch die Pressemitteilungen selbst seiner Privatsphäre begeben hat.
- (2) Bei der Äußerung „Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa“ handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Ob jemand ein Schützling von jemand anderem ist, beruht auf einer wertenden Betrachtung, die allerdings unzulässig sein kann, wenn die dafür erforderlichen Anknüpfungstatsachen fehlen. Das ist hier allerdings nicht der Fall. Unstreitig kennen der Kläger und Dr. Rosa sich; der Kläger hat sich an ihn gewandt und dieser hat ihn zumindest auch beraten. Dass er ihn auch medizinisch behandelt hat, ergibt sich nicht zwingend aus der angegriffenen Äußerung, zumal insoweit auch die Relevanz einer etwaigen Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlen dürfte, da auch der Kläger nicht vorträgt, dass gegen

Dr. Rosa Dopingvorwürfe erhoben werden. Seine Auffassung, alle italienischen Sportärzte seien des Dopings verdächtig, erscheint befremdlich.

(3) Dass die Beklagte in dem Artikel nicht sieben weitere Wettkämpfe aufführt, an denen der Kläger teilgenommen hat, verletzt ihn ebenfalls nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass ein verständiger Leser davon ausgehen muss, der Artikel sei insoweit abschließend. Sofern die Wettkämpfe nicht in offiziellen Statistiken auftauchen, kann ein Journalist keine Kenntnis davon haben, ob ein Sportler möglicherweise noch an weiteren allenfalls lokal oder regional bedeutenden Wettbewerben teilgenommen hat; das dürfte ein verständiger Leser weder erwarten noch dürften ihn derartige Wettkämpfe interessieren. Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, der Kläger habe zwischen den Olympischen Spielen und der Europameisterschaft an Wettkämpfen, die in der offiziellen Statistik geführt werden, nur die drei von ihr aufgezählten Wettbewerbe absolviert; die weiteren von ihm genannten Läufe erscheinen auch so unbedeutend, dass daraus ohnehin keine negativen Schlüsse auf das Leistungsvermögen oder etwaige Dopingverstöße des Klägers gezogen werden können, zumal auch kein Marathonlauf darunter ist. Es ist daher sachgerecht, wenn die Beklagte nur die Ergebnisse der in offiziellen Statistiken geführten Wettbewerbe mitteilt. Der von dem Kläger behauptete Eindruck, durch die unvollständige Darstellung werde der Eindruck erweckt, er habe sich Dopingkontrollen bewusst entzogen, entsteht für einen verständigen Leser nicht.

(4) Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auf Unterlassung der mit dem Antrag zu 1 b) angegriffenen Äußerungen, soweit dadurch der Eindruck erweckt wird, der Kläger habe den Europameistertitel 2010 im Marathonlauf nach Einnahme von Dopingmitteln gewonnen.

aaa) Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Ermittlung so genannter verdeckter Aussagen zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene

Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich „verdeckten“ Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die „verdeckte“ Aussage einer „offenen“ Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm „offen“ mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist. Hierbei dürfen aber keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will. Liegt es nahe, aus mehreren unstrittigen Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so ist jedenfalls eine bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen kann. Eine Tatsachenbehauptung, die nur Teilwahrheiten vermittelt und dadurch beim Adressaten der Äußerung zu einer Fehleinschätzung des Angegriffenen führt, ist schon aus diesem Grund rechtswidrig. Es dürfen also nicht solche Fakten verschwiegen werden, deren Mitteilung beim Adressaten zu einer dem Betroffenen günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs hätte führen können. Insofern gelten für die Vollständigkeit einer solchen Berichterstattung die gleichen Grundsätze wie für die Verdachtsberichterstattung (vgl. BGH v. 22.11.2005, VI ZR 204/04, juris Rn. 17 ff. m.w.N.). In einem solchen Fall können die Betroffenen verlangen, dass die beanstandeten Äußerungen nicht ohne Mitteilung der verschwiegenen Tatsachen wiederholt werden (vgl. BGH v. 26.10.1999, VI ZR 322/08, juris Rn. 18).

bbb) Hier entsteht aus der angegriffenen Passage aber nicht der zwingende Eindruck, der Kläger habe bei der Europameisterschaft 2010 gedopt. Der Artikel lässt diese Frage vielmehr offen.

Aus dem Artikel wird zwar deutlich, dass es aus Sicht des Autors starke Indizien dafür gibt, dass der Sieg des Klägers mit unlauteren Mitteln zustande gekommen ist. Dem Leser bleibt es aber überlassen, aus den mitgeteilten Tatsachen seine eigenen Schlüsse zu ziehen. An keiner Stelle wird es als erwiesen oder unzweifelhaft dargestellt, dass der Kläger bei dem Gewinn der EM gedopt war. Soweit der Eindruck vermittelt wird, der Autor habe den Verdacht, dass der Kläger gedopt habe, ist dies zulässig. Es bestehen genügend Anknüpfungstatsachen für die Erörterung dieses Verdachts: Der Kläger wurde wegen einer Krankheit behandelt, die auch im Zusammenhang mit der Einnahme von EPO auftritt, und erzielte trotz längerem krankheitsbedingten Ausfall deutliche Leistungssteigerungen. Der Verfasser des Artikels setzt sich intensiv mit den von dem Kläger erzielten Zeiten auseinander und legt dar, dass ihm diese Leistungssteigerungen allein aufgrund von speziellen Trainingsmaßnahmen nicht plausibel erscheinen. Er erörtert damit ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, nämlich den Missbrauch von Dopingmitteln durch Spitzensportler. Es ist gerade kennzeichnend für das Thema Doping, dass den Sportlern der tatsächliche Einsatz solcher Mittel nur sehr schwer nachzuweisen ist. Es wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Meinungsfreiheit, wenn jemand seine Meinung, eine bestimmte Leistung könne nur durch Einnahme leistungssteigernder Mittel erzielt worden sein, erst dann äußern dürfte, wenn die Einnahme von Dopingmitteln feststeht. Die öffentliche Diskussion entsprechender Verdachtsmomente müssen Spitzensportler daher hinnehmen, sofern dabei nicht falsche Tatsachen behauptet werden oder der Verdacht als feststehend dargestellt wird. Dessen ist sich auch der Kläger bewusst, wie sich aus seinem Interview (Anlage B 5) ergibt, indem er Doping auch im Marathonsport für verbreitet hält und sich selbst unter Dopingverdacht sieht. Entgegen der Darstellung des Klägers wird der Verdacht auch nicht als feststehend geschildert. Zwar wird fälschlicherweise behauptet, der Kläger habe Plasmaexpander eingenommen, aus dem Inhalt des gesamten Artikels ergibt sich aber, dass der Autor die Einnahme von verbotenen Dopingmitteln gerade nicht für erwiesen hält. Der Kläger kommt zudem mit seiner Sichtweise zu Wort. Der Leser erfährt, auf welchem Weg er die Leistungssteigerungen erzielt haben will, nämlich durch Höhentraining in Sankt Moritz, Hitzetraining in Italien und Leistungstests auf

dem Laufband. Dass er nicht selbst vom Verfasser befragt wurde, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Zum Schluss fragt der Verfasser: „War es das größte Comeback seit Lazarus?“. Diese Frage muss auch der Leser beantworten. Der von dem Autor hergestellte Zusammenhang zwischen den vermeintlichen Dopingsündern Jan Ullrich und Lance Armstrong lässt erkennen, wie der Autor die Frage beantworten würde. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kann ihm das aber auch nicht verwehrt werden.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB auf Richtigstellung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Im Übrigen besteht auch nach dem Hilfsantrag kein Richtigstellungsanspruch.

a) Der als Folgenbeseitigungsanspruch zu verstehende zivilrechtliche Berichtigungsanspruch ist gesetzlich nicht unmittelbar geregelt, sondern wird der Bestimmung des § 1004 BGB über den Schutz des Eigentümers vor fortdauernden Beeinträchtigungen entnommen. Ein Berichtigungsanspruch ist demjenigen zuzubilligen, über den unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet worden sind. Auch dieser Anspruch kann sich auf das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht stützen. Ohne dass es dem Einzelnen einen Anspruch darauf verleihe, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist, schützt es ihn doch jedenfalls vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen seiner Person und Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsbildes (BVerfG v. 14.1.1998, 1 BvR 1861/93, juris Orientierungssatz 2 b) m.w.N.). Der Anspruch auf Richtigstellung setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH voraus, dass die Unwahrheit der Behauptung feststeht, weil niemand durch Richterspruch verpflichtet werden darf, etwas als unrichtig zu bezeichnen, was möglicherweise wahr ist (BGH v. 22.4.2008, VI ZR 83/07, juris Rn. 21). Dagegen kann eine Richtigstellung von Äußerungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt im Beweisweg objektiv nicht überprüft werden können, weil sie nur eine (subjektive) Meinung, ein wertendes Urteil enthalten, nicht verlangt werden, selbst wenn die in ihnen zum Ausdruck kommende Kritik nicht haltbar ist (vgl. BGH v. 22.6.1982, VI ZR 251/80, juris Rn. 12). Wie das Gegendarstellungsrecht ist auch das Berichtigungsrecht vom

Prinzip der Waffengleichheit beherrscht, so dass die Berichtigung daher prinzipiell an der gleichen Stelle zu veröffentlichen ist wie die Ausgangsmitteilung (Soehring, Presserecht, 4. Auflage 2010, § 31 Rn. 23 m.w.N.). Bei der Verpflichtung der Medien zur Veröffentlichung einer Richtigstellung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit, der allerdings nach §§ 823, 1004 BGB als allgemeinen Gesetzen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG auch auf der Titelseite gerechtfertigt sein kann (vgl. BVerfG v. 14.1.1998, 1 BvR 1861/09). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt aber, dass die Veröffentlichung der Berichterstattung zur Beseitigung einer fortdauernden Rufbeeinträchtigung des Betroffenen erforderlich ist, wobei zwischen dem Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung seines Rufes und dem Interesse der Medien, einmal geäußerte Behauptungen nicht förmlich zurücknehmen zu müssen, abzuwägen ist (Soehring, Presserecht, 4. Auflage § 31 Rn. 8).

- b) Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes: Wie oben unter 2. dargelegt, handelt es sich bei den Äußerungen „Nach einem Start in Ras Al Khaima im Januar 2009, wo er aufgab, war Röthlin auf dem Rückflug zusammengeklappt“ und „In Barcelona war Röthlin nach verlässlichen Auskünften wegen einer Blutanomalie mit einem Blutexpander behandelt worden, der einer Verdickung des Blutes entgegenwirken soll“, um unwahre Tatsachenbehauptungen. Das ist bei ersterer Äußerung unstreitig, da auch die Beklagte nicht behauptet, der Kläger sei zusammengeklappt. Bei letzterer Äußerung behauptet die Beklagte zwar, der Kläger habe Blutexpander genommen, und für Gegenteiliges ist beim Richtigstellungsanspruch an sich der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Aus dem gesamten Inhalt des Artikels sowie der Anlage K 20 ergibt sich aber, dass dem Autor gar nicht genau bewusst war, was Blut-/Plasmaexpander sind, und dass es sich dabei um verbotene Doping-Mittel handelt. Insoweit ist er offenbar einer Verwechslung mit Gerinnungshemmern erlegen. Daher müsste hier die Beklagte näher darlegen, dass der Kläger tatsächlich Blut-/Plasmaexpander zu sich genommen hat. Dem ist sie nicht nachgekommen; das angebotene Zeugnis „N.N.“ ist irrelevant. Die Kammer geht daher davon aus, dass auch diese Behauptung unwahr ist. Insoweit kann der Kläger Richtigstellung an der Stelle und in der Größe verlangen, in der die Ausgangsmitteilung erschienen ist. Angesichts der

erheblichen Bedeutung des Themas Doping für das Ansehen des Klägers ist von einer fortdauernden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die aufgestellten Behauptungen auszugehen; insbesondere hinsichtlich der Äußerung, er sei mit Blutexpandern bei der EM 2010 behandelt worden. Der Anspruch auf Richtigstellung ist auch nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte eine umfangreiche Gegendarstellung abgedruckt hat, da dadurch der Kläger nur zu Wort gekommen ist, den Lesern aber nicht mitgeteilt wurde, dass er jedenfalls teilweise Recht hat. Der Anspruch entfällt auch nicht dadurch, dass gegen den Kläger auch von anderen Medien ein Dopingverdacht geäußert wurde, zumal aus der Berichterstattung Anlage B 6 sich nur ergibt, dass der Kläger nach einer längeren Dopingkontrolle eine nicht zufriedenstellende Zeit erzielt hat. Da die unwahren Tatsachenbehauptungen hier nicht hervorgehoben im Fließtext der Ausgangsmitteilung enthalten sind, ist dem Grundsatz der Waffengleichheit dadurch Genüge getan, dass die Überschrift „Richtigstellung“ in der Größe der Überschrift der Ausgangsmitteilung abgedruckt wird und im Übrigen der Text der Richtigstellung der Schriftgröße und drucktechnischen Anordnung der Ausgangsmitteilung entspricht. Ein Anspruch auf drucktechnische Hervorhebung oder Fettdruck der Fundstelle der Ausgangsmitteilung besteht nicht, zumal unklar ist, was der Kläger meint, wenn er verlangt, die Größe der Fundstelle müsse einfachen Fettdruck aufzuweisen haben. Im Übrigen hat die Kammer den Tenor hinsichtlich der Abdruckanordnung lediglich zur Klarstellung sprachlich etwas anders gefasst.

- c) Im Übrigen besteht aber kein Richtigstellungsanspruch. Wie oben unter 2. b) dd) dargelegt, liegen hinsichtlich der weiteren mit dem Antrag zu 1. a) angegriffenen Äußerungen bereits keine unwahren Tatsachenbehauptungen vor bzw. keine solchen, die sich in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsrecht des Klägers auswirken können. Die mit dem Hauptantrag begehrte Richtigstellung scheidet hinsichtlich der vermeintlichen Eindruckserweckung bereits deshalb aus, da bei mehrdeutigen Äußerungen bzw. wenn durch Äußerungen ein unzutreffender Eindruck erweckt wird, andere als Unterlassungsansprüche nur dann in Betracht kommen, wenn die zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung führende Deutung bzw. ein entsprechender Eindruck sich als unabweisliche Schlussfolgerung darstellen, nicht bloß als nicht fernliegende

Deutung oder Eindruck (BVerfG v. 19.12.2007, 1 BvR 967/05, juris Rn. 42). Das ist aber, wie oben unter 2. b) dd) (4) dargelegt, hier nicht der Fall. Die bloße Äußerung eines Verdachts kann nicht richtig gestellt werden. Hinsichtlich der Äußerung „Die Ursache, so wurde damals vermutet, könne nur eine Blutanomalie oder die Anwendung des sauerstoffbindenden verbotenen Dopingmittels EPO sein. Die Ärzte entschieden sich für die Blutanomalie und behandelten ihn entsprechend“ liegt, wie oben unter 2. a) bb) dargelegt, zwar eine mehrdeutige Äußerung vor, der persönlichkeitsrechtsverletzende Eindruck stellt sich aber nicht als unabweisliche Schlussfolgerung dar, so dass ein Richtigstellungsanspruch ebenfalls ausscheidet.

4. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

a) Nach der als solchen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsprechung der Fachgerichte setzt die Geldentschädigung bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts voraus, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts hängt insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs ab, etwa von dem Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Aussagen, von der Nachhaltigkeit der Fortdauer der Interessen- und Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens (vgl. BVerfG v. 26.8.2003, 1 BvR 1338/00, juris Rn. 5 f.) Bei der Bemessung der Geldentschädigung stellen der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers, der Präventionsgedanke und die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung Bemessungsfaktoren dar, die sich je nach Lage des Falles unterschiedlich auswirken können (BGH v. 5.10.2004, 6 ZR 255/03, juris Ls. 2).

b) Hier enthält der von der Beklagten verbreitete Artikel über den Kläger zwar einzelne falsche Tatsachenbehauptungen, in seiner Gesamtheit stellt sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung

des Klägers aber nicht als so schwerwiegend dar, dass sie nur durch Zahlung einer Geldentschädigung kompensiert werden könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger den Beeinträchtigungen durch die falschen Tatsachenbehauptungen durch Gegendarstellung und Richtigstellung entgegentreten kann und dies auch getan hat. Den Dopingverdacht als solchen darf die Beklagte erörtern. Das Verschulden der Beklagten erscheint zudem gering; die falschen Tatsachenbehauptungen betreffen nur einen kleinen Teil des Artikels. Sie behandelt zudem ein Thema von erheblichem öffentlichem Interesse. Angesichts der Subsidiarität des Geldentschädigungsanspruchs erscheint es angemessen, den Kläger hier zur Kompensation seiner Persönlichkeitsrechtsverletzung auf Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüche zu verweisen.

5. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB, allerdings nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Für die Berechnung gilt Folgendes:

a) Wie oben unter 2. ausgeführt, ist der außergerichtlich mit anwaltlichem Schreiben vom 15.9.2010 geltend gemachte Unterlassungsanspruch nur teilweise begründet. Da der Kern des Begehrens in dem nicht begründeten Verbot der Eindruckserweckung eines Dopingverdachtes liegen dürfte, erscheint insoweit die Annahme eines Obsiegens des Klägers zu 20 Prozent angemessen. Das ergibt bei dem zutreffenden Gegenstandswert von 26.666,66 Euro bei einer 0,65 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale 102,54 Euro. Für das Abschlusschreiben kann der Kläger nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nur eine 0,8-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ansetzen; das ergibt zuzüglich Auslagenpauschale 125,28 Euro, insgesamt also 227,82 Euro für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruches.

b) Dagegen kann der Kläger keinen Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs verlangen. Zwar hat die Beklagte die verlangte

Gegendarstellung vollständig veröffentlicht; ein entsprechender Anspruch des Klägers bestand allerdings nicht. Wie oben unter 2. b) cc) dargelegt, liegt hinsichtlich der Äußerung „Schützling des italienischen Marathon-Mediziners Dr. Gabriele Rosa“ eine nicht gegendarstellungsfähige Meinungsäußerung vor; auch gegen eine Verdachtsäußerung ist eine Gegendarstellung nur zu zulässig, sofern es sich dabei selbst um eine Tatsachenbehauptung handelt und nicht bloß - wie hier - um die Schlussfolgerung aus den mitgeteilten Tatsachen (vgl. Seitz/Schmidt, 4. Aufl. 2010, 6. Kap. Rn. 18 m.w.N.). Aufgrund des im Gegendarstellungsrecht geltenden Alles-Oder-Nichts-Prinzips bestand daher kein Anspruch des Klägers auf Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung, so dass auch kein Kostenerstattungsanspruch für die entstandenen Rechtsanwaltskosten besteht.

- c) Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten für den Richtigstellungsanspruch ist wiederum zu berücksichtigen, dass der Kläger nur zu einem geringen Teil obsiegt. Hinsichtlich der Quote kann auf die Ausführungen oben zu 5. a) verwiesen werden. Bei einem Obsiegen zu 20 Prozent und einem Gegenstandswert von 50.000 Euro (eine Richtigstellung ist sowohl für Kläger als auch Beklagte bedeutsamer als eine Gegendarstellung) kann der Kläger bei der Hälfte einer 1,3-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale 139,98 Euro verlangen.
- d) Da der Geldentschädigungsanspruch unbegründet ist, besteht insoweit auch kein Schadensersatzanspruch für außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten. Insgesamt kann der Kläger somit 367,80 Euro von der Beklagten verlangen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, wobei für das Maß des Obsiegens des Klägers die oben unter 5.a) dargelegten Überlegungen gelten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

7. Eine Erklärungsfrist auf den Schriftsatz des Klägers vom 16.6.2011 war der Beklagten nicht zu gewähren, da daraus kein entscheidungserheblicher neuer Vortrag berücksichtigt wurde

Mauck

Dr. Himmer

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Gebhardt
Justizbeschäftigte

